

# RS Vwgh 1998/2/20 96/15/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1998

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §30 Abs2 Z3;

BewG 1955 §32 Abs4;

BewG 1955 §46 Abs1;

BewG 1955 §46 Abs5;

### Rechtssatz

Es ist nicht erkennbar, daß es für Zwecke der Forstwirtschaft erforderlich wäre, daß ein Dienstnehmer im räumlichen Bereich des Forstes Wohnung nimmt, wenn er seine Diensttätigkeit nicht vornehmlich im Forst zu erbringen hat.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150146.X03

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)